

## Vorwort

Der Erfolg eines Unternehmens hängt auch davon ab, wie strukturiert die Zusammenarbeit der einzelnen Organe innerhalb eines Unternehmens ist. Die einzelnen Organe müssen wissen, wann sie wie zusammen zu kommunizieren und zu entscheiden haben. Die Art der Organe hängt von der Rechtsform ab, wie das Unternehmen organisiert ist. Die Aktiengesellschaft hat drei Organe, nämlich den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die GmbH hat nur zwei Organe, nämlich die Geschäftsführer und die Gesellschafterversammlung. Bei der Einzelunternehmung läuft alles beim Inhaber zusammen, der die Geschäfte nach eigenen Entscheidungen ohne Aufsichtsorgan alleine führt. Auch bei der GbR entscheiden nach dem gesetzlichen Modell alle Gesellschafter einstimmig.

Es gibt gesetzliche Regelungen für die Zusammenarbeit der Organe und für ihre Entscheidungsfindung. Die meisten Regelungen sieht das Aktienrecht vor. Nur wenige gesetzliche Bestimmungen gibt es bei der GmbH. Hier sieht das Gesetz vor, dass im Wesentlichen die Innengestaltung der GmbH durch den Gesellschaftsvertrag erfolgt.

Aber auch der Einzelunternehmer kann Kompetenzen abgeben, indem er beispielsweise mehrere Geschäftsführer, etwa als Prokuristen bestellt und einen Beirat errichtet, der über Art und Umfang der Kompetenzen der Prokuristen wacht und entscheidet.

Ein wesentlicher Teil der Innenorganisation ist daher die Regelung der Arbeitsweise der Geschäftsführung, die durch eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt wird. In dieser Geschäftsordnung wird dann geregelt, wie die Geschäftsführer untereinander zu kommunizieren und zu entscheiden haben, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind. Aber auch das Verhältnis zum Aufsichtsorgan und zu den Inhabern des Unternehmens wird darin geregelt.

Die weitere Frage ist, wer eine solche Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen kann. In der Regel sind das die Gesellschafter, etwa der GmbH oder der GbR, die eine solche Geschäftsordnung beschließen. Bei der AG ist dies jedoch anders, da die Inhaber, also die Aktionäre in der Regel nicht mit Geschäftsführungsthemen befasst sind. Hier wird die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in der Regel durch den Aufsichtsrat beschlossen, jedoch können, falls dies nicht durch den Aufsichtsrat erfolgt, die Vorstände untereinander die Art und Weise ihrer Zusammenarbeit regeln.